

Gefahrenabwehrverordnung

der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm sowie Tierhaltung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682), sowie der §§ 5, 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 712,713) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **23.06.2021** für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) beschlossene Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Öffentliche Straßen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Haltestellenbuchten, Haltestellen, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie im Privateigentum stehen;

zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Grünstreifen, sowie der Luftraum über der Straße;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangsweg- und Durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer- und Gewässerufer;

f) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

§ 3

Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 4

Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern und Zäune oder Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
- c) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Zurücklassen von Unrat und sonstigem Abfall jeglicher Art.
- d) Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - insbesondere Kraftfahrzeuge - auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 5

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen durch den Ordnungspflichtigen zu treffen.
- (2) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrenbringende Vertiefungen, die in den Bereich von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen und in der Dunkelheit zu beleuchten, sodass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (3) Fenster, die zur Straße hin aufgehen, Fensterläden, Klappen usw., wenn ihre Unterkante nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegt, sind stets so zu befestigen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern,
- (4) Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern sind gegen Herabstürzen sicher zu befestigen.

- (5) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (6) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

§ 6 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in öffentliche Straßen oder Teile von diesen hineinwachsen, dürfen weder das Straßenzubehör noch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr beeinträchtigen.
- (2) Der Verkehrsraum muss über Gehwege und Radwege bis zu einer Höhe von 2,40 m - über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m - freigehalten werden.
- (3) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, dürfen höchstens 90 cm hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an, sodass das Sicherheitsdreieck freigehalten wird. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit betragen.

§ 7 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen auf allen öffentlichen Gewässern im Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Bismark (Altmark) ist verboten, sofern nicht eine ausdrückliche Freigabe bestimmter Gewässer durch die zuständige Behörde erfolgt.
- (2) Es ist untersagt:
 - a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren;
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 8 Gewässer

Das Baden in den im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) gelegenen Gewässern ist außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten untersagt.

§ 9 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde bzw. Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, sodass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von deren Vorderanliegern zu dulden.
- (5) Das Anbringen einer neuen Hausnummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe zu erfolgen.

§ 10 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
 - b) an Werktagen die Zeit von: Abend- und Nachtruhe von 22.00 - 06.00 Uhr.
- (2) Im Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Bismark (Altmark) sind während der vorgenannten Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:
 - a) Einsatz aller motorbetriebenen Geräte, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu Belästigungen oder Beeinträchtigungen führen können;
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern;
 - c) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten;
 - d) und Holzhacken und Holzspalten.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
 1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für hochwertige Güter dienen;
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betreiben von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet und gestört wird.

Es ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in §10 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.

Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben davon unberührt.

- (2) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen-, Geh- und Radwegen, Plätzen, Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen, Märkten unbeaufsichtigt umher läuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt. Hunde müssen auf der Straße und an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier an der Leine geführt werden. Bei Märkten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen ist der Hund an einer kurzen Leine zu führen.
- (3) Hunde sind von Kinderspielplätzen und Sportfeldern fernzuhalten.
- (4) Abgesetzter Tierkot auf öffentlichen Straßen-, Geh- und Radwegen, Plätzen, Parkanlagen Grünanlagen, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen und Märkten ist unverzüglich nach der Verrichtung des Tieres durch den Tierhalter oder durch einen von ihm Beauftragten zu seinen Lasten und Kosten zu entsorgen.
- (5) Für die Tierhaltung gelten die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (HundeG LSA zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560)) unbeschadet dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 12 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 4 a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern, Zäune oder Straßensperrgeräte übersteigt;
 2. § 4 b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise beeinträchtigt;
 3. § 4 c) Unrat und sonstigen Abfall jeglicher Art auf öffentlichen Straßen und Anlagen zurück lässt;
 4. § 4 d) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen wäscht;
 5. § 5 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft;
 6. § 5 Abs. 2 Kellerschächte, Luken, Baugruben der sonstige Gefahren bringende Vertiefungen nicht bedeckt oder bei Benutzung nicht absperrt oder bewacht und in der Dunkelheit beleuchtet;
 7. § 5 Abs. 3 Fenster, Fensterläden, Klappen usw. nicht so feststellt, dass Verletzungen von Vorübergehenden und Verkehrsbehinderungen vermieden werden;

8. § 5 Abs. 4 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt;
9. § 5 Abs. 5 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an der Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht;
10. § 5 Abs. 6 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;
11. § 6 Abs. 1 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen lässt und die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Ver- und Entsorgung beeinträchtigt;
12. § 6 Abs. 2 den Verkehrsraum über Gehwege und Radwege bis zu einer Höhe von 2,40 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m nicht freihält;
13. § 6 Abs. 3 das Sicherheitsdreieck an Kreuzungen und Einmündungen nicht freihält oder Sträucher, Hecken und Zäune über 90 cm hoch hält, und das Sichtfeld von weniger als 15 m nicht freihält;
14. § 7 Abs. 1 Eisflächen auf den Gewässern im Gebiet der Einheitsgemeinde betritt;
15. § 7 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt;
16. § 8 in den im Gebiet der Einheitsgemeinde gelegenen öffentlichen Gewässern außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten badet;
17. § 9 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft;
18. § 9 Abs. 2 als Hausnummern keine arabischen Ziffern verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
19. § 9 Abs. 3 die alte Hausnummer bei Umnummerierung nicht entsprechend markiert und länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt;
20. § 9 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder der Vorderanlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet;
21. § 9 Abs. 5 die Hausnummer nicht binnen eines Monats nach Vergabe anbringt;
22. § 10 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt;
23. § 10 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes vermeidbare Geräusch unterbleibt.
24. § 11 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den Ruhezeiten stört;
25. § 11 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Sport- und Spielplätzen, Märkten unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anfallen oder anspringen;
26. § 11 Abs. 3 Hunde nicht von Kinderspielplätzen und Sportfeldern fernhält;
27. § 11 Abs. 4 den abgesetzten Tierkot nicht entsorgt;
28. § 11 Abs. 5 den geltenden Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren handelt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen

Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnungen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Tierhaltung und zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung jeweils vom 21.09.2011, bekanntgemacht im Bürgerkurier am 20.10.2011, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bismark (Altmark), der 23.06.2021


.....
Schwarz
Bürgermeisterin



